

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 67 (2005)
Heft: 8

Rubrik: SVLT ; Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einladung zur 80. Delegierten- versammlung



Samstag, 3. September 2005, um 9 Uhr
am Strickhof Wülflingen, Winterthur

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Mitteilungen
3. Protokoll der 79. Delegiertenversammlung vom 11. September 2004
4. Jahresbericht 2004
5. Rechnung 2004, Bericht der Revisoren
6. Arbeitsprogramm 2005/2006
7. Budget und Jahresbeitrag 2006
8. Ersatzwahlen
9. Ehrungen
10. Anträge *
11. Verschiedenes

Schweiz. Verband für Landtechnik - SVLT

Der Zentralpräsident: Max Binder, Nationalrat

Der Direktor: Jürg Fischer

* Gemäss Artikel 17/10 der Statuten sind Anträge der Sektionen und deren Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung, d.h. vor dem 26.08.2005 schriftlich dem Zentralpräsidenten oder dem Direktor einzureichen.

Zur Delegiertenversammlung hat gemäss Artikel 5/1 der Statuten jedes Verbandsmitglied Zutritt. Aktives Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung freundlich eingeladen.

Hauptponsoren der Sektion Zürich:
Same Deutz-Fahr und Vaudoise Versicherungen

Berufsbekleidung Bestellformular

Kinder-Kombi blau-rot kombiniert	Alter	2	3	4	6	8	10	12	14
	Grösse	92	98	104	116	128	140	152	164
CHF 38.- bis 48.-, 100% Baumwolle	CHF	38.-		43.-		48.-			
Anzahl									
Kinder-Latzhose blau-rot kombiniert	Alter	2	3	4	6	8	10		
	Grösse	92	98	104	116	128	140		
CHF 38.- bis 48.-, 100% Baumwolle	CHF	38.-		43.-		48.-			
Anzahl									
Kombi, rot	Grösse	44	46	48	50	52	54	56	58
CHF 78.-, 75% Baumwolle 25% Polyester	Anzahl								
Latzhose, rot	Grösse	44	46	48	50	52	54	56	58
CHF 58.-, 75% Baumwolle 25% Polyester	Anzahl								
T-Shirt, grau meliert	Grösse	S		M		L		XL	
CHF 18.-, 100% Baumwolle	Anzahl								
SVLT-Armbanduhr	CHF 55.-	Anzahl							

Unsere Preise verstehen sich ohne Versandkosten. Zahlung 30 Tage netto.

Name

Adresse

Einsenden an SVLT, Postfach, 5223 Riniken, Fax 056 441 67 31

Das Bestellformular steht auch im Internet unter www.agrartechnik.ch

Die Ausgabe 9 erscheint am 15. September 2005

Themen: LT extra Futteraufbereitung: Technik und Verfahren

Feldtechnik Silierverfahren: Von der Erntetechnik bis zur Konservierung und Lagerung

Sous la loupe Milchwirtschaftsbetrieb im Kanton Luzern

Unfallverhütung Unfallgefahren rund um die Ernte

Inserate: Büchler Grafino AG, Agrarfachmedien, 3001 Bern
Tel. 031 330 30 17, Fax 031 330 30 57, E-Mail:
inserate@agripub.ch

Impressum

**Schweizer
Landtechnik**

65. Jahrgang

Herausgeber

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT), Jürg Fischer, Direktor

Redaktion

Ueli Zweifel, Monique Perrottet, Franca Stalé
E-Mail: red@agrartechnik.ch

Mitglieder- und Abodienste, Mutationen

Postfach, 5223 Riniken
Tel. 056 441 20 22, Fax 056 441 67 31
Internet: www.agrartechnik.ch

Inserate

Büchler Grafino AG, Fachmedien Agrar
Dammweg 9, Postfach, CH-3001 Bern
Barbara Gusset, Tel. 031 330 30 17
Fax 031 330 30 57
E-Mail: inserate@agripub.ch, www.agripub.ch

Anzeigenverkauf

Erich Brügger, Tel. 034 495 58 68
E-Mail: mbv@freesurf.ch

Simone Gasser, Tel. 031 330 31 84
E-Mail: simone.gasser@agripub.ch

Daniel Sempach, Tel. 031 330 31 96
E-Mail: daniel.sempach@agripub.ch

Anzeigentarif

Es gilt Tarif 2005
Kombinationsrabatt: 25% bei gleichzeitigem
Erscheinen in «Technique Agricole»

Druck und Spedition

Benteli Hallwag Druck AG
Seftigenstrasse 310, CH-3084 Wabern-Bern

Produktionskoordination

Kurt Hadorn

Erscheinungsweise

11-mal jährlich

Abonnementspreise

Inland: jährlich CHF 70.- (inkl. 2,3% MwSt.)
SVLT-Mitglieder gratis.
Ausland: CHF 90.-, € 60.-

Nr. 9/2005 erscheint

am 15. September 2005

Anzeigenschluss: 24. August 2005

> PRODUKTE UND ANGEBOTE

PUBLITEXT

Mahler – Forstmaschinen auf den Punkt gebracht

Mahler bietet die komplette Palette von Forstmaschinen an. Zur Forstmesse hin wurde unser Programm noch um den französischen Skidder Camox erweitert. Sowohl für die manuelle wie für die mechanisierte Holzernte bieten wir immer die bestgeeignete Maschine. Speziellen Wert legen wir auf den Kundendienst. Ein gut ausgebildetes Serviceteam unterstützt unsere Kunden bei der Schulung, der Einführung, beim Service sowie bei den Reparaturarbeiten in der ganzen Schweiz. Um noch näher bei unseren Kunden zu sein, arbeiten wir gesamt-schweizerisch auch mit Servicesstützpunkten zusammen. Es ist uns ein Anliegen, nahe bei unseren Kunden zu sein und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, damit sie ihre Maschinen gewinnbringend einsetzen können.



Camox – eine Neuheit bei Mahler

Mahler vervollständigt sein Forstmaschinenprogramm mit dem französischen Skidder Camox. Diese Fahrzeuge zeichnen sich durch ihre Robustheit aus. In Luzern wird das Modell F 175, ausgerüstet mit einem Rückekran Loglift 121 und einer Doppeltrommel-Seilwinde Adler mit 2 x 16 t Zugkraft gezeigt. Speziell ist die Kabine mit der neuen, drehbaren Plattform zu erwähnen. Diese Panoramakabine ermöglicht eine perfekte Rundumsicht und einen hervorragenden Arbeitskomfort.

Das **Rückefahrzeug Mahler MM 130** wird zum ersten Mal in der Schweiz mit der automatischen Auszugswinde gezeigt. Dieses Fahrzeug eignet sich speziell für Rückearbeiten in engen Verhältnissen, im Schräghang sowie

beim Vorliefern. Seine Wendigkeit und legendäre Stabilität ist auf die bekannte Vierradlenkung und auf sein festes Fahrgestell zurückzuführen.

Für die mechanisierte Holzernte präsentieren wir den **Harvester Valmet 911.3** mit seinem universellen Harvester-Aggregat 360. Der 911.3 ist vielseitig sowohl für die Durchforstung wie auch die Endnutzung einsetzbar. Der starke 360er-Kopf, mit einer Messeröffnung von 640 mm zeichnet sich durch seine hohe Geschwindigkeit und Leistung aus.

Für das Rücken von schwerem Holz zeigen wir den **Forwarder Valmet 860.1**. Der neue, noch stärkere Kran erhöht zusätzlich die Produktivität dieser 190 PS starken Maschine.

Der **Simulator von Valmet** ermöglicht das virtuelle Holzfällen. Alle Bewegungen basieren auf reellen physischen Dimensionen. Somit wird dem Maschinisten das Gefühl eines effektiven Arbeitseinsatzes vermittelt – ideal auch zum Schnuppern für zukünftige Harvester-Fahrer.

Die Auswahl der **Cranab-Kräne und -Greifer** ist gross. Anlässlich der Messe zeigen wir die Cranab-Greifer, die durch ihre hervorragende Qualität bestechen.

Der **MERLO Multifarmer** ist der vielseitige Teleskopstapler. Auf unterschiedlichem Terrain setzt er die 3t Hubkraft mit 6 oder 9m Hubhöhe ein. Das Schnellwechselsystem des Teleskopstaplers nimmt viele verschiedene Anbaugeräte auf. Die Heckdreibpunkt-Aufnahme mit mechanischer Zapfwelle für die Seilwinde usw. macht die Maschine zum unschlagbaren Allrounder auch im Forst.

Wir freuen uns, das Forstpublikum im Freigelände auf unserem Stand F 132 begrüssen zu dürfen.

W. Mahler AG
Bachstrasse 27
8912 Obfelden
Tel. 01 763 50 90
Fax 01 763 50 99
www.wmahler.ch
info@wmahler.ch

> PRODUKTE UND ANGEBOTE

PUBLITEXT

«Profi» im eigenen Wald (Halle 1, Stand 114)

Die BUL informiert an der Forstmesse über den aktuellen Stand der Kampagne «Profi» im eigenen Wald, Fahrkurse und agriTOP, das moderne Sicherheitskonzept für landwirtschaftliche Betriebe. Die Broschüre «Sicherheit ist kein Zufall» enthält Produkte und Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit in Land- und Forstwirtschaft.

Die Fachkompetenz der BUL umfasst auch die Sicherheit im Bauern- und Privatwald. Viele Fahrzeuge und Maschinen sind gleich wie in der Landwirtschaft, weshalb die Fahrer die gleiche Information und die gleiche Schulung benötigen. Viele Anknüpfungspunkte betreffen daher den landwirtschaftlichen Strassenverkehr.

«Profi» im eigenen Wald

Die Kampagne für mehr Sicherheit im Bauern- und Privatwald orientiert sich an den fünf Hauptpunkten.

1. Ausbildung
2. Persönliche Schutzausrüstung
3. Sichere Maschinen und Geräte
4. Korrekte Arbeitshilfsmittel
5. Arbeitsorganisation

Am Stand der BUL wird über diese Punkte informiert. Aktuell ist der Punkt Aus- und Weiterbildung. Im neuen Waldgesetz, welches aktuell in der Vernehmlassung ist, wird ein Qualifikationsnachweis verlangt, wenn jemand Holzerarbeiten gegen Entgelt durchführt.

Schulungen gemäss EKAS-Richtlinie 6508

Das Sicherheitskonzept gemäss EKAS-Richtlinie 6508 mit Namen agriTOP hat sich in der Landwirtschaft für Organisationen und landwirtschaftsnahe Betriebe bewährt. Bisher haben sich über 4000 Betriebe angeschlossen. Die BUL bietet zu agriTOP das Modul Bauernwald an. Damit erfüllt der Landwirt auch für Waldarbeiten die Anforderungen der EKAS-Richtlinie. Die Schulungen zu verschiedenen Themen basieren auf bewährten Konzepten aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau. Sie sind modular aufgebaut.

Neue Schnittschutzhose EN 471 mit Reflex bei der BUL

Vermehrt wird auch für Forstarbeiten gut sichtbare Arbeitskleidung gemäss EN 471 verlangt. Dies trifft zu für Arbeiten entlang der Strasse oder Eisenbahn. Die BUL hat jetzt

eine Schnittschutzhose entwickelt, welche den gleichen Komfort bietet wie die übrigen modernen Forsthosen. Die neuen Forsthosen von Lutteurs erfüllen die Anforderungen einer modernen Forstkleidung. Der orange Vorderteil ist aus Cordura, der rote Teil aus dem elastischen schoeller®-dynamic. Daraus ergibt sich eine bequeme, robuste Schnittschutzhose für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau. Sie ist waserabstossend und atmungsaktiv. Die **Bundhose TIMBER-Stretch reflex** erfüllt EN 471 Klasse 1. Diese Hose zeigt die BUL zu einem Einführungspreis an der Forstmesse 05. Selbstverständlich kann sie auch als Freischneiderhose getragen werden, damit die Beine vor Schmutz,

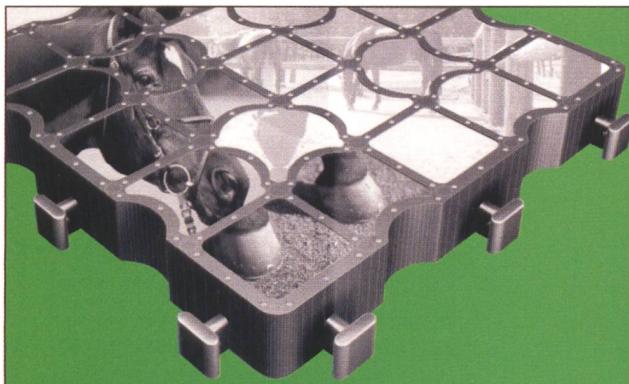


Das Logo der Kampagne «Profi» im eigenen Wald ist nach wie vor aktuell Fremdkörpern und Scherben geschützt sind. Als Oberteil dient eine Arbeitsbluse EN 471, eine Reflexweste oder ein Reflex-T-Shirt. Selbstverständlich zeigt die BUL auch die bewährte Linie LUTTEURS-KOMFORT. Die Broschüre «Sicherheit ist kein Zufall» informiert umfassend über das Sortiment an Produkten zum Schutz der Gesundheit, und die Ausstellung bietet eine gute Möglichkeit, die Produkte anzuschauen und zu probieren. Nutzen Sie die Fachkompetenz der BUL zum Nutzen für Ihre Sicherheit und Gesundheit.

Besuchen Sie die BUL an der Forstmesse in Luzern, 18. bis 21. August, Halle 1, Stand 114.

BUL

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
Picardiestrasse 3-STEIN
5040 Schöftland
Tel. 062 739 50 40
Fax 062 739 50 30
bul@bul.ch
www.bul.ch



Schluss mit Schlamm und Matsch auf Reitplatz, Paddock, Offenstall, Führanlage und Longierzirkel

Vorteile des ECORASTER® Systems

- kein Matsch, keine tiefen Böden
- gleichmässige Beanspruchung der Gelenke durch ebenen Boden
- leichte und schnelle Verlegung
- Minimierung des Pflegeaufwands
- befahrbar (Traktor, etc.)

Dirim AG Oberdorf 9a 9213 Hauptwil Tel. 071 424 24 84
www.dirim.ch E-mail: dirim@bluewin.ch

> PRODUKTE UND ANGEBOTE PUBLITEXT

Rekordjagd der Schweizer Sportholzfäller auf der Prodalp!

Action pur boten die Schweizer Sportholzfäller am 19. Juni 2005 den über 3000 sportbegeisterten Zuschauern in Flumserberg auf der wunderschönen Prodalp. Bei strahlendstem Sonnenschein traten die besten 14 Sportler anlässlich der 3. Schweizer Meisterschaft der Stihl Timbersports Series in den sechs verschiedenen Disziplinen gegeneinander an. Mit Axt, Hand- und Motorsäge liessen sie es im Kampf «Mann gegen Stamm» mächtig krachen! Kraft entscheidet, Präzision gewinnt! Timbersports ist als Sportwettkampf aus der Szene der professionellen Holzfäller entstanden. Weltweit finden Wettkämpfe statt, bei denen die Athleten mit Kraft, Technik und professionellem Equipment die Besten ihres Standes ermitteln.

Vom 9. bis 12. Juni 2005 fand auch dieses Jahr wieder ein Grundlagen, Training-Camp und ein Intensiv-Training-Camp statt, während derer die Sportholzfäller von einem aktiven amerikanischen Profisportler und dem Schweizer Trainer der Stihl Timbersports Series Europa umfassend an die verschiedenen Disziplinen herangeführt wurden. Neulinge wie auch die bereits wettkampferfahrenen Athleten konnten von den vielen Tipps und Tricks in Theorie und Praxis profitieren.

Mit der Qualifikation zur Schweizer Meisterschaft am Samstag, dem 18. Juni 2005, wurde das offizielle Wettkampf-Wochenende eröffnet. Jeder der 24 Athleten hat hart um eine Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft gekämpft, denn die Startplätze waren begrenzt. Auf der Jagd nach wertvollen Zehntelsekunden gelang Hermann Schönbächler aus Biel mit 18,59 Sekunden auch gleich ein neuer Europarekord in der Disziplin Single Buck.

Die besten 14 Sportler aus der Qualifikation traten dann am Sonntag, dem 19. Juni, gegeneinander an und lieferten sich spannende Duelle. Kraft, Präzision und Geschicklichkeit waren ausschlaggebend. Schönbächler setzte seine Rekordjagd vom Samstag gleich fort und stellte noch einen Europarekord in der Königsdisziplin Springboard auf (55,12 Sek.), gefolgt von Markus Hebeisen aus Wasen im Emmental, dem je ein neuer Schweizer Rekord in den Disziplinen Standing Block Chop

(23,46 Sek.) und Underhand Chop (25,38 Sek.) gelang.

Eine besondere Attraktion war die extrem leistungsstarke Motorsäge «Hot Saw» als Wettkampfdisziplin. Dieses Jahr ganz besonders, da die Sportler erstmals mit einer «Heissen Säge» Marke Eigenbau an den Start gehen konnten. Die geballte Power eines Einzylinder-Zweitaktmotors mit ca. 65 PS stellte eine kraftaufwändige und höchst anspruchsvolle Herausforderung für alle Sportler dar.



Nach spannenden Kopf-an-Kopf Rennen gegen Toni Flückiger und Thomas Gerber im Kampf um den Schweizer-Meister-Titel konnte ein überglocklicher Hermann Schönbächler aus Biel den Sieg für sich entscheiden. Am Ende dieses packenden Wettkampftages sah das Ranking folgendermassen aus:

1. H. Schönbächler	2504 Biel	74 Pt.
2. T. Flückiger	3452 Grünenmatt	71 Pt.
3. Th. Gerber	4938 Rohrbachgraben	65 Pt.
4. M. Zaugg	3457 Wasen i. E.	63 Pt.
5. C. Pabst	1070 Puidoux	58 Pt.
6. Chr. Geissler	1860 Aigle	54 Pt.
7. M. Hebeisen	3457 Wasen i. E.	49 Pt.
8. A. Mäder	3855 Schwanden	42 Pt.
9. St. Hübscher	8468 Guntalingen	41 Pt.
10. P. Odermatt	6374 Buochs	39 Pt.
11. M. Knorr	4574 Nennigkofen	23 Pt.
12. G. Ryser	2562 Port	20 Pt.
13. St. Meister	3553 Gohl	11 Pt.
14. V. Scherly	1833 Les Avants	9 Pt.

Mit seinem Sieg sicherte sich Hermann Schönbächler direkt einen Startplatz an der Europa-Meisterschaft vom 10. bis 11. September 2005 in Garmisch-Partenkirchen (D), wo die 14 besten europäischen Sportler um den Titel des Europameisters kämpfen werden. Und als ganz besonderes Highlight qualifizierte er sich als nationaler Meister direkt für die erste Weltmeisterschaft der Stihl Timbersports Series in Virginia Beach (USA), die anlässlich des 20-jährigen Bestehens der US-Series durchgeführt wird. Hochspannung garantiert, denn die Europäer sind den Overseas so dicht auf den Fersen wie noch nie!

Stihl Vertriebs AG
Industrie Isenriet
8617 Mönchaltorf
Tel. 044 / 949 30 30
Fax 044 / 949 30 20
info@stihl.ch
www.stihl.ch

Vielseitigkeit als Markenzeichen

Lindner

Geotrac 63, 73, 83, 93, 103

- neue Generation • mehr Leistung
- mehr Drehmoment • mehr Hubraum
- weniger Verbrauch • weniger Schadstoffe
- schall- und vibrationsreduziert • servicefreundlich
- mit Lastschaltstufe und Wende-Shuttle-Getriebe

Landmaschinen Tribollet AG
Rossbodenstrasse 14-16, 7000 Chur
Tel. 081/286 48 48, Fax 081/286 48 20
www.tribollet.com

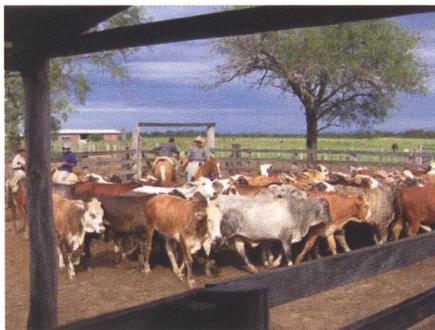
Vorankündigung

Fach- und Ferienreise 2005: Argentinien

Auch dieses Jahr führt der SVLT zusammen mit seinen Sektionen und dem Reisebüro Imholz eine attraktive Fach- und Ferienreise durch. Reiseziel: Argentinien.

Reiseprogramm

Flug nach Buenos Aires und Besuch des wichtigsten Viehmarktes, wo Tausende von Tieren gekauft und verkauft werden. Weiter geht es nach Rosario, der zweitgrößten Stadt Argentiniens. Besichtigung des wichtigsten Agrar-Verladehafens. In Rafaela haben sich um die Jahrhundertwende viele Schweizer Einwanderer niedergelassen, die auch heute noch die Traditionen hochhalten, und in Villa General Belgrando (Schwesterstadt von Sigriswil BE) gibt es einen Empfang durch den Präsidenten des Schweizer Clubs. Ein weiterer Höhepunkt sind die berühmten Iguassu-Fälle an der Grenze zu Brasilien, und auf dem Rückweg kommt es zu einem sehr lohnenden



Besuch im Instituto Linea Cuchillo, einem agro-technischen Zentrum, das von Schweizern gegründet worden ist und geführt wird. Es gibt generell viele Gelegenheiten, sich auf der Reise mit ausgewanderten Schweizern zu treffen.

Reisedaten: Januar bis März 2006.

Sämtliche Detailprogramme (Argentinien, Namibia, Sri Lanka) sind ab Anfang Oktober erhältlich.

Auskünfte: Imholz Reisen, Tel. 044 735 89 00

Namibia und Sri Lanka: immer noch aktuell

An wenigen ausgewählten Daten im Januar wird die letzjährige Namibia-Reise wiederholt, und auf dem Programm steht auch die Sri-Lanka-Reise (ebenfalls im Januar), die wegen des Tsunami annulliert werden musste.

Traktoren-Immatrikulationen in der ersten Hälfte 2005

	2005			Ver- gleich 2004
	Januar bis Mai	Zu- wachs Juni	Januar bis Juni	
Marken				Jan-Juni
John-Deere	235	19	254	244
New Holland	171	44	215	243
Fendt	117	22	139	164
Hürlimann	81	21	102	92
Deutz-Fahr	81	15	96	115
Massey-Ferguson	55	19	74	88
Same	54	13	67	54
Claas/Renault	52	9	61	101
Steyr	44	14	58	100
Valtra-Valmet	38	9	47	31
Landini	36	6	42	47
Case-IH	27	6	33	57
Lindner	21	6	27	21
McCormick	23	2	25	31
Lamborghini	17	4	21	17
Zetor	3	2	5	5
Total aller Traktoren	1055	211	1266	1410

Fahrzeugkategorien

Code 42 und 43 (landwirtschaftlich und gewerblich eingelöste Traktoren)
Code 80 und 81 (Traktoren als Motor- und Arbeitskarren eingelöst)
In dieser Statistik sind nur neue bzw. zum ersten Mal immatrikulierte Traktoren enthalten.

Konzerne mit ihren Marken auf dem Schweizer Markt

CNH (Case, Steyr, New Holland)	306
SDF (Hürlimann, Same, Lamborghini, Deutz)	286
John Deere	254
AGCO (Fendt, Massey Ferguson)	213
ARGO (Landini, McCormick)	67

Neue technische Vorschriften: in Kraft ab 1. Oktober 2005

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2005 Änderungen in sechs Verordnungen beschlossen, was die Anpassung von technischen Vorschriften zur Folge hat. Die wichtigsten Änderungen aus Sicht der Landtechnik betreffen Ausnahmefahrzeuge, Arbeitsanhänger, Motorwagen bis max. 10 km/h, Traktoren über 40 km/h, den Direktimport, die Nachprüfintervalle und den Führerausweis Spezialkategorie G mit Traktorfahrkurs G40.

Zusammenstellung: Willi von Atzigen, SVLT

Ausnahmefahrzeuge

VTS Art. 27 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Landwirtschaftliche Arbeitskarren und Arbeitsanhänger mit Überbreite werden als Ausnahmefahrzeuge (Art. 25) bis zu einer Breite von 3,50 m zugelassen.

^{1bis} Andere landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten, werden als Ausnahmefahrzeuge bis zu einer Breite von 3,00 m zugelassen. Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens einen Drittelpart des Reifenaussendurchmessers beträgt. Vom betreffenden Fahrzeugtyp muss eine Ausführung mit einer Breite von maximal 2,55 m existieren. Die Breite eines solchen Anhängers darf die Breite des Zugfahrzeugs (Art. 38 Abs. 1^{bis}) nicht überschreiten.

Die Bestimmungen wurden neu zusammengefasst und direkt in die Verordnung eingefügt. Der Anhang 3 der VTS wurde gestrichen. Zur Zulassung gilt das Kriterium «landwirtschaftlich», es gibt keine Unterscheidung mehr nach Maschinenart und Fahrzeugbreite. Dies erleichtert die Immatrikulation.

Arbeitsanhänger

VTS Art. 208 Abs. 2 und 3

² Bei landwirtschaftlichen Arbeitsanhängern darf die Feststellbremse fehlen, wenn sie wegen ihrer Bauart in einer Steigung und einem Gefälle bis 12 Prozent nicht wegrollen können oder wenn sie mit den mitgeführten Unterlegkeilen gleich wirksam gesichert werden können.

«Arbeitsanhänger» sind Anhänger, mit denen keine Sachentransporte ausgeführt werden, sondern selber als Arbeitsgerät eingesetzt werden. Für die Geräte gibt es neu flexiblere Bestimmungen betreffend Feststellbremse. So sind mehrere Unterlegkeile z.B. bei mehrachsigen Kreisel schwadern (Tandemfahrwerke) erlaubt, statt der bislang verlangten Feststellbremse.





Motorwagen bis max. 10 km/h

Art. 120a Motorwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h

Für Motorwagen, deren Höchstgeschwindigkeit 10 km/h nicht überschreiten kann, gelten zusätzlich zu den Erleichterungen der Artikel 118, 119 und 120 folgende Erleichterungen:

- Fest angebrachte Beleuchtungsvorrichtungen sind nicht erforderlich (Art. 109). Die Beleuchtung richtet sich nach Artikel 30 Absätze 1 und 4 VRV.
- Richtungsblinker sind nicht erforderlich, wenn die Handzeichen zur Richtungsanzeige von vorne und hinten deutlich wahrgenommen werden können.

Diese Erleichterungen werden z.B. bei kleinen Hofladern, selbst fahrenden Arbeitsbühnen usw. eine gewisse Bedeutung erhalten.

Traktoren und Anhänger über 40 km/h

VTS Art. 161 Abs. 1^{ter}

^{1ter} Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h (Mess-toleranz 3 km/h), die allen Anforderungen der Richtlinie Nr. 2003/37/EG und den darin enthaltenen Einzelrichtlinien entsprechen, werden als gewerbliche Traktoren zugelassen. Vorbehalt bleibt Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a (Fahrtenschreiber).

VTS Art. 207 Abs. 6

⁶ Anhänger mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die allen Anforderungen der Richtlinie Nr. 2003/37/EG und den darin enthaltenen Einzelrichtlinien entsprechen, werden als gewerbliche Anhänger zugelassen.

Diese Möglichkeiten basieren auf der Richtlinie Nr. 2003/37/EG. Mit zunehmender Geschwindigkeit steigen sowohl die Fixkosten (Steuer, Schwerverkehrsabgabe, Prüfintervalle, Fahrzeugausweise) als auch die variablen Kosten (Unterhalt und Reparaturen, Treibstoff). Der erforderliche Führerausweis und der Fahrtenschreiber schränken den Einsatz dieser Fahrzeuge auf dem Landwirtschaftsbetrieb ein.

Direktimport zum Eigengebrauch

TGV Art. 4 Abs. 1

¹ Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden.

Künftig sind Fahrzeuge, die für den Eigengebrauch importiert oder in der Schweiz in kleinen Serien hergestellt werden, generell von der Typengenehmigungspflicht befreit. Die von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeuge dürfen von der kantonalen Behörde nur zum Verkehr zugelassen werden, wenn sie vollumfänglich den Vorschriften entsprechen. Herstellergarantien (Gesamtgewichte und evtl. Achsgarantien), Motordaten und Motorleistungsdiagramme usw. sind zur Fahrzeugprüfung beizubringen.

Nachprüfintervalle

VTS Art. 33 Abs. 2

² Es gelten folgende Prüfungsintervalle:

- d. erstmals fünf Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend alle fünf Jahre, folgende mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge:
 1. Motorkarren,
 2. Arbeitskarren,
 3. landwirtschaftliche Fahrzeuge,
 4. Motoreinachser,
 5. Anhänger aller dieser Fahrzeugarten,
- e. bei einem Halter- oder Halterinnenwechsel sind Fahrzeuge nach den Buchstaben b, c und d zu prüfen, wenn die letzte Prüfung mehr als ein Jahr und die erste Inverkehrsetzung mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Namentlich für Fahrzeuge mit beschränkter Höchstgeschwindigkeit sind die Nachprüfintervalle verlängert worden. Dies bedeutet ein Kostenvorteil für den Fahrzeughalter.

Führerausweis Kat. G / G40

VZV Art. 3 Abs. 3 Spezialkategorie G

³ Der Führerausweis wird für folgende Spezialkategorien erteilt:

G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge sowie Arbeitskarren, gewerblich immatrikulierte Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.

VZV Art. 4 Abs. 3 Spezialkategorie G

³ Es berechtigt der Führerausweis der Spezialkategorie G: zum Führen von Fahrzeugen der Spezialkategorie M sowie von landwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen und Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und gewerblich immatrikulierten Motorkarren und Traktoren auf landwirtschaftlichen Fahrten, sofern der Inhaber an einem vom ASTRA anerkannten Traktorfahrkurs teilgenommen hat.

In Erläuterungen zum Bundesratsbeschluss BRB vom 18.Juli 1961 wurde das Führen von gewerblichen Fahrzeugen und Ausnahmefahrzeugen (Kreisschreiben) auf landwirtschaftlichen Fahrten bewilligt. Diese Erläuterungen sind nun auf Antrag des SVLT in die Zulassungsverordnung überführt worden und können dort von jedermann eingesehen werden.

Für die Landwirtschaft sind die folgenden drei Verordnungen relevant

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Verkehrs zulassungsverordnung (VZV)

Korrigenda

Der Paragraph 85,2 der Verkehrsregelnverordnung VRV besagt, dass **Ausnahmefahrzeuge** mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h in grossen Ortschaften ab 15 000 Einwohner zu den Stosszeiten von 7.00 bis 8.30 Uhr sowie von 11.30 bis 12.30 Uhr und von 17.00 bis 19.00 Uhr nicht verkehren dürfen.

Diese Einschränkung trifft also nicht allgemein für Motorfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit 30 km/h zu, wie dies in der LT 5/2005 irrtümlich geschrieben worden ist.